



Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg

Marktplatz 2, 3313 Wallsee, Tel. 07433/2216-0 Fax DW 20

E-Mail: gemeinde@wallsee-sindelburg.gv.at

Sprechstunden Bürgermeister

Di. von 16-18 Uhr

Fr. von 10-12 Uhr

Amtstunden

Mo.-Do. von 7-12 und 13-15 Uhr

Di. 15-18 Uhr, Fr. von 7-12 Uhr

Parteienverkehrszeiten

Mo.-Fr. jeweils von 8-12 Uhr

Di. zusätzlich von 16-18 Uhr

Richtlinien

für die Benützung des **Schulgebäudes** der
Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg

Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die laufende Benützung sowie auch für die außerordentliche kurzfristige Benützung des Schulgebäudes im Rahmen von Veranstaltungen.

Grundsätzliche Bestimmungen

Das Schulhaus ist für alle offen, es soll für kulturelle und sportliche Veranstaltungen ebenso wie für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen verwendet werden können. Die schulische Arbeit darf dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Für die Genehmigung der Benützung des Schulgebäudes, sowie für alle organisatorischen Fragen in Bezug auf das Schulgebäude ist die Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg verantwortlich. Sie ist für die Institutionen, Vereine, Gruppen und Gemeindebürger, welche die schulischen Einrichtungen benützen wollen, zuständig.

Benützungsbestimmungen

Für die Benützung von Schuleinrichtungen gelten folgende Punkte, welche von den jeweiligen Benützern ausdrücklich zur Kenntnis genommen werden:

1. Alle Räumlichkeiten inklusive Turnsaal sind von Montag bis Freitag bis 17:00 Uhr wegen der schulischen Tagesbetreuung der Kinder der Volksschule und der Neuen NÖ Mittelschule für schulische Zwecke freizuhalten.
2. Sondervereinbarungen sind mit der Leitung der schulischen Tagesbetreuung zu treffen.
3. Eine Benützung der von der Neuen NÖ Mittelschule gebrauchten Räumlichkeiten ist nur in Absprache mit der Schulleitung der Neuen NÖ Mittelschule zu genehmigen.

4. Die Benützung der Räumlichkeiten der Volksschule ist in Absprache mit der Volksschulleitung zu genehmigen.
5. Die Reservierungszeiten für die Turnsaalbenützung gelten für das jeweilige Schuljahr. Veranstaltungen der Schule und der Gemeinde haben Vorrang. Die Belegungspläne sind mit der Schulleitung und mit der Marktgemeinde abzustimmen. Daher sind vom Benützungswerber zu Beginn eines jeden Schuljahres die aktuellen Belegungspläne abzuholen.
6. Den Vereinen stehen die Lagerhalle der Vereine, nach Beendigung der Unterrichtszeit die Umkleideräume der Schüler und die Vereinsküche zur Verfügung.
7. Die Umkleidezimmer der Lehrer beim Turnsaal dienen ausschließlich den Turnlehrern der Schule. Sie dürfen von Schulfremden, nur nach Absprache mit der Schulleitung, benützt werden.
8. Die Schlüssel bzw. Transponder dürfen von den Verantwortlichen der Vereine nicht weitergegeben werden, sie tragen dafür die volle Verantwortung und auch die Kostenersatzpflicht. Schlüssel, die nicht mehr benötigt werden, sind der ausgebenden Stelle (Gemeinde) sofort zu retournieren.
9. Inwieweit eine Benützung des Turnsaales auch in der unterrichtsfreien Zeit (z.B. Sommerferien) möglich ist, ist mit der Schulverwaltung bzw. Gemeinde zu klären.
10. Um eine effiziente Einteilung bzw. Vergabe der Benützungszeiten zu gewährleisten sind jene Stunden bzw. Termine, die nicht mehr in Anspruch genommen werden, umgehend der Schulleitung bzw. der Gemeinde bekannt zu geben.
11. Das Betreten der Räume bei Sportveranstaltungen ist nur mit geeigneten Schuhwerk (Turnschuhe ohne abfärbenden Sohlen) gestattet.
12. Für die Benützung der Schulräume wird ein Kostenbeitrag (für Reinigung, Strom, Wasser, Heizung) pro Person und Tag eingehoben.
13. Bei Aktivitäten in der Donauhalle wobei eine Teilnehmergebühr eingehoben wird, sind folgende Gebühren zu entrichten:

a. Aula	€	0,50 pro Person und Tag
b. Ganze Turnhalle	€	0,50 pro Person und Tag
c. Halbe Turnhalle	€	0,50 pro Person und Tag
d. Schulküche	€	50,00 pro Tag bzw. Abend
e. Klassenraum	€	20,00 pro Tag bzw. Abend
f. EDV-Raum samt Geräte	€	20,00 pro Tag bzw. Abend

14. Für die Benützung der Donauhalle im Rahmen von Veranstaltungen incl. Gläserspüler, Kücheneinrichtung und Kühlschrank durch ortsansässige Vereine sind folgende Beiträge zu entrichten:

für 1 Tag: € 80,--

für 2 Tage: € 120,--

für 3 Tage: € 150,--

Die Benützungsgebühr ist nach der Endkontrolle bei der Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg zu entrichten.

15. Für nicht ortsansässige Organisationen ist die Benützung der Donauhalle samt Benützungsgebühr mit dem Bürgermeister bzw. dem Gemeindevorstand zu vereinbaren.

16. Für die Benützung des Schutzbelages ist die Klebefolie von der Gemeinde abzuholen und muss auch von den Vereinen bezahlt werden. Der Schutzbelag ist zu verwenden, wenn die Donauhalle mit Straßenschuhe betreten wird, und vom Benützer selbst ordnungsgemäß zu verlegen. Bei Beschädigung des Schutzbelages ist der letzte Verein zu Verantwortung zu ziehen.
17. Die Abnahme nach der Endreinigung muss mit der Gemeinde vereinbart werden und muss spätestens am Tag nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Entsteht ein extra Reinigungsbedarf, sind die dafür anfallenden Kosten vom jeweiligen Verursacher bzw. Hallennutzer zu tragen.
18. Die Hallenbenützer sind verpflichtet, in allen Räumlichkeiten für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
19. Im gesamten Schulareal besteht absolutes Rauchverbot. Das Mitnehmen von Tieren ist verboten.
20. Alle durch die Benützung auftretenden Schäden sind unverzüglich dem Schulwart, der Schulleitung oder dem Schulerhalter zu melden.
21. Beim Verlassen der Räumlichkeiten sind die Fenster zu schließen, ist die Beleuchtung auszuschalten, alle Wassersysteme abzdrehen und die Anlagen zu versperren.
22. Die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtung, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder dürfen weder verstellt noch verhängt werden. Notausgänge dürfen nur bei Gefahr benützt werden.
23. Von der Marktgemeinde wurden Weingläser angekauft. Diese dürfen benützt werden. Bei der Endkontrolle wird auch die Vollständigkeit der Gläser geprüft. Zerbrochene Gläser müssen ersetzt werden. 1 Glas kostet € 2,00.
24. Der Schulerhalter behält sich das Recht vor, eine Benützung der Räumlichkeiten jederzeit zu widerrufen, insbesondere bei Nichteinhaltung der vorstehenden Richtlinien.

HAFTUNGS AUSSCHLUSS

25. Die zum Schutze der Jugend erlassenen Vorschriften (Jugendschutzgesetz etc.) sind einzuhalten.
26. Eltern haften für ihre Kinder.
27. Die Benützung der Schulräumlichkeiten einschließlich der festeingebauten und beweglichen Einrichtungsgegenstände, sowie die Nutzung von allen Geräten erfolgt auf eigene Gefahr. Schäden sind der Schulleitung bzw. dem Schulerhalter unverzüglich zu melden. Der Nutzer haftet für alle von ihm und den ihm zurechenbaren Personen (z.B. Organe, Mitarbeiter, Teilnehmer) verursachten Schäden und hat der Schule alle erwachsenden Schäden zu ersetzen bzw. die Schule gegen Schadenersatzansprüche von dritten Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
28. Der Schulerhalter trägt keine wie immer gearteten Kosten oder Haftungen bzw. übernimmt kein wie immer geartetes Risiko, insbesondere haftet die Schule nicht für Schäden, die Mitarbeitern oder Teilnehmern an Veranstaltungen des Nutzers anlässlich der Benützung der überlassenen Schulräume bzw. Turn- und Sportstätten an Körper oder Eigentum (für in Verlust geratene und abhanden gekommene Kleidungsstücke und Wertgegenstände) entstehen. Eine Haftung der Schule (z.B. Haftung als Verwahrer) kann weder ausdrücklich, noch stillschweigend begründet werden.

In Kraft treten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat beschlossen und treten mit Wirkung 02. März 2016 in Kraft.

Für die Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg

Vizebürgermeisterin

Bridgette Luys

eigenhändige Unterschrift Vor- und Familienname



Der Bürgermeister

Edo Balz

eigenhändige Unterschrift Vor- und Familienname

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 01. März 2016

Lothar Mayer

[Signature]

[Signature]

Vom Benützer zur Kenntnis genommen:

.....
Name/Unterschrift